

# TE Vfgh Erkenntnis 2024/11/28 E2425/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2024

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

StbG 1985 §10 Abs2 Z1

FremdenpolizeiG 2005 §53 Abs2 Z2

VfGG §7 Abs1

1. B-VG Art. 144 heute
  2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
  5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
  6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
  7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
  8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
  9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VfGG § 7 heute
  2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
  3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
  4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
  5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
  9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
  10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

## Leitsatz

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses im Anlassfall

## Spruch

I.römisch eins.

Die Beschwerdeführerinnen sind durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Das Land Wien ist schuldig, den Beschwerdeführerinnen zuhanden ihrer Rechtsvertreterin die mit € 3.117,60 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

#### Entscheidungsgründe

1. Die Erstbeschwerdeführerin ist Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerinnen sind lettische Staatsangehörige und halten sich seit 2013 im Bundesgebiet auf. Sie verfügen über Anmeldebescheinigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

2. Die Erstbeschwerdeführerin beantragte am 4. Jänner 2023 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Zweitbeschwerdeführerin. Mit Bescheid vom 8. Mai 2023 wies die belangte Behörde die Anträge gemäß §10 Abs2 Z1 StbG in Verbindung mit §53 Abs2 Z2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) betreffend die Erstbeschwerdeführerin und gemäß §18 StbG betreffend die Zweitbeschwerdeführerin ab, da über die Erstbeschwerdeführerin mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 10. August 2020 gemäß §99 Abs1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von € 1.200,- verhängt worden sei.

Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 23. Juni 2023. Begründend führt das Verwaltungsgericht – gestützt auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – im Wesentlichen aus, dass die Staatsbürgerschaft einem Fremden gemäß §10 Abs2 Z1 StbG nicht verliehen werden dürfe, wenn bestimmte Tatsachen gemäß §53 Abs2 Z2, 5, 8, 9 und Abs3 FPG vorliegen würden. Als derartige "Tatsache" normiere §53 Abs2 Z2 FPG die rechtskräftig erfolgte Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung zu einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- oder die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe. Liege daher eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung vor, die die Vorgaben des §53 Abs2 Z2 FPG erfülle, sei das Verleihungshindernis des §10 Abs2 Z1 StbG gegeben. Da die Erstbeschwerdeführerin wegen einer Übertretung des §99 Abs1a StVO mit einer Geldstrafe von € 1.200,- bestraft und die in §53 Abs2 Z2 FPG genannte Strafhöhe damit erreicht worden sei, habe die belangte Behörde den Antrag der Erstbeschwerdeführerin auf Verleihung der Staatsbürgerschaft zu Recht abgewiesen. Da damit auch die Voraussetzungen der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die Zweitbeschwerdeführerin nicht vorlägen, sei auch der diesbezügliche Antrag zu Recht abgewiesen worden.

3. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien richtet sich die vorliegende, auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet wird. Sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht Wien hätten §10 Abs2 Z1 StbG in Verbindung mit §53 Abs2 Z2 FPG dahingehend ausgelegt, dass das Vorliegen einer einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,- allein ausreiche, um einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abzuweisen. Mit einer solchen Interpretation würde §10 Abs2 Z2 StbG im Hinblick auf Verwaltungsübertretungen nach §99 Abs1 und Abs1a StVO allerdings jeglicher Anwendungsbereich entzogen. Sowohl §99 Abs1 als auch §99 Abs1a StVO würden nämlich Mindeststrafen von über € 1.000,- vorsehen, wobei eine einmalige Bestrafung noch kein Verleihungshindernis darstelle, da ein solches gemäß §10 Abs2 Z2 StbG nur dann vorliege, wenn ein solcher Straftatbestand zweimal erfüllt werde.

Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs1 Z1 litb B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Ziffern- und Zeichenfolge "2, " in §10 Abs2 Z1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985, idF BGBl I 38/2011 und BGBl I 65/2021 ein. Mit Erkenntnis vom 28. November 2024, G88/2024, hob der Verfassungsgerichtshof die in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge als verfassungswidrig auf. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs1 Z1 litb B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Ziffern- und Zeichenfolge "2, " in §10 Abs2 Z1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), Bundesgesetzblatt 311 aus 1985,, in der Fassung

Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, und Bundesgesetzblatt Teil eins, 65 aus 2021, ein. Mit Erkenntnis vom 28. November 2024, G88/2024, hob der Verfassungsgerichtshof die in Prüfung gezogene Ziffern- und Zeichenfolge als verfassungswidrig auf.

4. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerinnen nachteilig war.

Die Beschwerdeführerinnen wurden also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg 10.404/1985). Die Beschwerdeführerinnen wurden also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg 10.404 aus 1985,).

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 479,60 sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten. Da die Beschwerdeführerinnen gemeinsam durch eine Rechtsvertreterin vertreten sind, ist der einfache Pauschalsatz, erhöht um einen entsprechenden Streitgenossenzuschlag zuzusprechen.

#### **Schlagworte**

VfGH / Anlassfall, Verleihung (Staatsbürgerschaft), Strafe (Verwaltungsstrafrecht), Staatsbürgerschaftsrecht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2024:E2425.2023

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.01.2025

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)